



Vernehmlassungsbericht der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Revision der Behördenverordnung (Austrittsentschädigung für Standeskommissionsmitglieder)

Anhörung vom 4. Februar 2026 bis 28. Februar 2026

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzell, Präsident Reto Camenisch, Blattenheimatstrasse 3, 9050 Appenzell
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell I.Rh., Präsident Michael Koller, Unteres Ziel 3, 9050 Appenzell
- Handels- und Industriekammer Appenzell, Präsident Benjamin Fuchs, Zielstrasse 38, 9050 Appenzell
- Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell I.Rh., Ursulina Kölbener, Gaiserstrasse 120, 9050 Appenzell Meistersrüte
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg, David Aragai, Rutlengasse 3, 9413 Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh., Albert Neff, Unteres Fleckenmoos, Fleckenmoos 1, 9050 Appenzell Steinegg
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Präsidentin Mechtild Grubenmann-Kern, Stäggelen 3, 9056 Gais
- Politische Bauernvereinigung Oberegg, Präsident Daniel Schmid, Bürki 2, 9413 Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg, Präsident Elias Tobler, Walzenhauserstrasse 1, 9442 Büriswilen
- Die Mitte AI, Präsident Dominik Ebnetter, Gaiserstrasse 32, 9050 Appenzell
- SVP Appenzell I.Rh., Präsident Martin Ebnetter, Gaiserstrasse 35, 9050 Appenzell

- SP Appenzell I.Rh., Präsident Martin Pfister, Untere Schmalzgrub, Kaustrasse 197, 9050 Appenzell
- FDP Appenzell I.Rh., Präsident Robert Götsch, Schürpfenweid, Kaustrasse 34, 9108 Gontenbad
- Gruppe für Innerrhoden, Präsident Josef Manser, Oberer Rüegger, Rüeggerstrasse 18, 9108 Gonten

Appenzell, 3. Februar 2026

30/2026

Eingegangene Rückmeldungen

- Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell
- Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Gruppe für Innerrhoden
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden
- Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden
- Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.

Allgemeine Würdigung

Antwortoption	Anzahl	Organisationen
Stimme zu	4	Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg, Bezirk Gonten, Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden, SP Appenzell Innerrhoden
Stimme eher zu	1	Bezirk Schlatt-Haslen
Neutral	1	Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.
Stimme eher nicht zu	1	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)
Stimme nicht zu	1	Gruppe für Innerrhoden

Grundsätzliches zur Vorlage

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen StwK
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	Die geplante Reduktion der Austrittsentschädigungen ist im Kontext von Sparmassnahmen nachvollziehbar. Dennoch sollten die Folgen für die betroffenen Mitglieder nicht ausser Acht gelassen werden. Gerade für zuvor unselbständig erwerbstätige Mitglieder bedeutet das Amt den vollständigen Ausstieg aus dem bisherigen Beruf. Nach langen Amtszeiten entstehen häufig Kompetenz- und Wissenslücken. Der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt ist dadurch erschwert. Die Austrittsentschädigung erfüllt	Keine Bemerkungen

	somit eine wichtige Überbrückungsfunktion. Eine Kürzung könnte die Attraktivität des Amtes mindern und qualifizierte Personen von einer Kandidatur abhalten. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Im Auftrag des Vorstands der AVA Ursulina Kölbener, Co-Präsidentin Marco Keller, Co-Präsident	
Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	Die Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg kann der vorgeschlagenen Änderung in der Behördenverordnung im Sinne einer Sparmassnahme und einer Angleichung an Verhältnisse in vergleichbaren Kantonen zustimmen. Wir erachten es nach wie vor als eine grosszügige Lösung für abtretende Mitglieder der Standeskommission. Die Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg begrüsst den Wechsel bezüglich Austrittsentschädigung auf den vorgeschlagenen Modus mit Lohnfortzahlung von höchstens sechs Monaten. So wird verhindert, dass es zu jahrelangen Auszahlungen von Austrittsentschädigungen kommen kann, so wie bis anhin stipuliert.	Keine Bemerkungen
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten hat die Vorlage studiert und kann die Revision unterstützen.	Keine Bemerkungen
Bezirk Schlatt-Haslen	Mit Schreiben vom 4. Februar 2026 wurde obige Vernehmlassung gestartet. Da der Bezirksrat indirekt betroffen ist, machen wir gerne von der Möglichkeit einer Stellungnahme Gebrauch. Der Bezirksrat Schlatt-Haslen hat sich an seiner Sitzung vom 23. Februar 2026 mit der Revision der Behördenverordnung befasst. Der Bezirksrat begrüsst die vorgesehene Revision der Behördenverordnung grundsätzlich. Die Neuregelung	Keine Bemerkungen

der Austrittsentschädigungen für Mitglieder der Standeskommission schafft klarere und finanziell besser planbare Verhältnisse und trägt zur Stabilisierung des kantonalen Finanzhaushalts bei. Positiv zu würdigen ist zudem, dass die Staatswirtschaftliche Kommission künftig verpflichtet wird, die Entwicklung der Behördenentschädigungen periodisch zu überprüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten. Aus Sicht des Bezirks ergeben sich keine direkten rechtlichen oder finanziellen Auswirkungen, da die Revision ausschliesslich die Entschädigungen der Standeskommission betrifft. Indirekt kommt der Vorlage jedoch eine gewisse Signalwirkung für den generellen Umgang mit Behördenentschädigungen zu. Kritisch zu würdigen ist insbesondere die mögliche Auswirkung auf die Attraktivität politischer Führungsämter. Die Entschädigungen der Standeskommission bewegen sich bereits heute im interkantonalen Vergleich auf einem tiefen Niveau. Mit der vorgesehenen deutlichen Reduktion der Austrittsentschädigung verschlechtern sich die Rahmenbedingungen zusätzlich. Die neue Regelung berücksichtigt weder Amtsdauer noch Alter differenziert und bietet lediglich eine kurze Übergangsfrist von sechs Monaten. Die bisherige Regelung berücksichtigte zumindest teilweise das Risiko eines beruflichen Wiedereinstiegs nach langjähriger politischer Tätigkeit. Für jüngere oder beruflich stark eingebundene Personen kann dies das Risiko eines Amtsantritts oder einer längeren Amtsdauer erhöhen und die Rekrutierung geeigneter Kandidaturen langfristig erschweren.

Die Revision setzt ein klares finanzpolitisches Signal, wirft aber gleichzeitig strategische Fragen zur Rekrutierung und langfristigen Sicherstellung qualifizierter Miliz- und Vollzeitbehörden auf. Es erscheint sinnvoll, die Entwicklung der Behördenentschädigungen und deren Auswirkungen auf die Rekrutierung und Durchlässigkeit politischer Ämter mittelfristig zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen. Der Bezirksrat dankt für die

	Möglichkeit der Stellungnahme und für Ihre Bemühungen.	
Gruppe für Innerrhoden	Die vorgeschlagene Neuregelung für die Austrittsentschädigung von Standeskommissionsmitgliedern ist zu drastisch. Nach bisheriger Ordnung und angenommenen acht Jahren Amtsdauer sind maximal Fr. 580'000.- möglich. Neu sollen es nur Fr. 72'500.- sein; das bedeutet eine Reduktion von 87,5 %. Die geltende Regelung hatte zum Ziel, den Kreis der KandidatInnen zu erweitern. Die vorgeschlagene Neuordnung widerspricht diesem Ziel völlig. Angestellten wird so die Übernahme eines Amtes in der Standeskommission wieder praktisch verunmöglicht. Wir anerkennen das starke Signal der Standeskommission mit diesem Sparvorschlag. Er ist nicht selbstverständlich. Wir beantragen eine massvollere Lösung.	Keine Bemerkung
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	Ein gutes Zeichen. Vielen Dank.	Keine Bemerkung
SP Appenzell Innerrhoden	Appenzell, 25. Februar 2026 Sehr geehrte Frau Landammann Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Mitglieder der Standeskommission Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Revision der Behördenverordnung (BehV), die wir wie folgt wahrnehmen. Grundsätzliches Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Freundliche Grüsse	Keine Bemerkung

	Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) Das Co-Präsidium Daniela Mittelholzer und Martin Pfister	
Staatspersonalverband Appenzell I.Rh.	Der Staatspersonalverband Appenzell I.Rh. verzichtet auf eine Stellungnahme.	Keine Bemerkung

Behördenverordnung

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen StwK
	I.		
	Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:		
Art. 6 Entschädigung ¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen: 1. Der Standeskommission: a) Mitglieder der Standeskommission Fr. 145'000.-- b) Zulage regierender Landammann[Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] Fr. 25'000.-- c) Zulage stillstehender Landammann Fr. 10'000.--			

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen StwK
1a. Des Grossen Rates: a) Grossratspräsident Fr. 3'600.-- b) Mitglieder des Grossen Rates Fr. 500.-- 2. Übrige Behördenmitglieder: a) Kantonsgerichtspräsident Fr. 60'000.-- b) ... c) ... d) ... e) Präsident Fachkommission Heimatschutz Fr. 5'300.-- f) Mitglieder Fachkommission Heimatschutz Fr. 1'200.-- ² ... ³ Beginnt oder endet das Amt oder die feste Entschädigung ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.			

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen StwK
	⁴ Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft die Entwicklung der Entschädigungen mindestens alle vier Jahre und erstattet dem Grossen Rat Bericht.	KGv: Allenfalls ist zu prüfen, ob ein automatischer Teuerungsausgleich sinnvoll ist. AVO: Die Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg erachtet es als sinnvoll, dass die StwK den Teuerungsausgleich in regelmässigen Abständen festlegt und hier kein Automatismus eingeführt wird.	Dieser Vorschlag wurde innerhalb der Kommission diskutiert, sie entschied sich jedoch für die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 6 Abs. 4.
Art. 7 Austrittsentschädigung Standeskommission			

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen StwK
¹ Austretenden Mitgliedern der Standeskommission wird eine jährliche Austrittsschädigung von höchstens der Hälfte der zuletzt bezogenen Entschädigung als Mitglied der Standeskommission – ohne Pauschalen, Zulagen, Verwaltungsratshonorare und dergleichen – ausgerichtet. Der Anspruch ist auf die Anzahl Jahre der Zugehörigkeit zur Standeskommission, längstens aber bis zur Erreichung des AHV-Alters, begrenzt. ² Sofern das gesamte jährliche Brutto-Erwerbseinkommen nach dem Austritt aus der Standeskommission inklusive Einkünften aus Wertschriften, Liegenschaften, Sozialversicherungen, sonstigen Leistungen und obiger Austrittsschädigung den Betrag von Fr. 145'000.-- übersteigt, wird die Austrittsschädigung um den übersteigenden Betrag gekürzt.	¹ Einem ausgetretenen Standeskommissionsmitglied wird während sechs Monaten nach dem Austritt monatlich je ein Zwölftel der Jahresentschädigung ohne allfällige Zulagen als Austrittsschädigung ausgerichtet, solange es das Referenzalter der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung noch nicht erreicht hat. ² Übersteigen die der Einkommenssteuer unterliegenden Einkünfte des Standeskommissionsmitglieds im Jahr nach dem Austritt die Jahresentschädigung ohne Zulagen, bezahlt es den Mehrbetrag bis zur Höhe der ausgerichteten Austrittsschädigung zurück.	Antrag AVA: Einem ausgetretenen Standeskommissionsmitglied wird eine Jahresentschädigung nach dem Austritt, monatlich je ein Zwölftel der Jahresentschädigung, ohne allfällige Zulagen, als Austrittsschädigung ausgerichtet. Mit Erreichung des Referenzalters der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erlischt jeglicher Anspruch. Begründung: Damit die Austrittsschädigung ihre Überbrückungsfunktion angemessen entfalten kann, soll die Reduktion auf eine Jahresentschädigung und nicht auf eine halbe Jahresentschädigung erfolgen.	Die Kommission hat diesen Vorschlag nochmals diskutiert. Sie kommt zum Schluss, beim Vorschlag gemäss Vernehmlassung zu bleiben.

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen StwK
³ Die Ausrichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1. Der Anspruch entsteht frühestens nach acht vollen Amtsjahren als Mitglied der Standeskommission bis zum Rücktritt und sofern im Rücktrittsjahr mindestens das 50. Altersjahr erreicht wird. 2. Das zurücktretende Mitglied der Standeskommission hat Antrag zu stellen. Die Einstufung erfolgt durch den Säckelmeister bzw. für den Säckelmeister durch den regierenden Landammann. ⁴ Die Auszahlung erfolgt in zwölf gleichen Monatsbeträgen.	³ Das Standeskommissionsmitglied kann auf die Austrittsentschädigung verzichten. 1. <i>Aufgehoben.</i> 2. <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>		
	Art. 11 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... [Datum des GRB ergänzen] ¹ Für Standeskommissionsmitglieder, die am 1. Januar 2026 bereits aus der Standeskommission ausgeschieden sind, gilt die bis dahin geltende Regelung weiter.		
	II.		
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
	III.		

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung	Vernehmlassungsantworten	Bemerkungen StwK
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
	IV.		
	Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.		